

## Neue tarifliche Regelungen für MHH-Beschäftigte

### 3. Teil: Allgemeine Vorschriften, Eingruppierung und Entgelt

Seit dem 1. November 2006 gelten für alle MHH-Beschäftigten neue tarifliche Regelungen. Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universi-

tätskliniken (TV-Ärzte) traten in Kraft. In dieser Ausgabe von „PR aktuell“ informieren wir über die Allgemeinen Vorschriften, Eingruppierung und Entgelt.

#### A. Allgemeine Vorschriften

##### Geltungsbereich (§ 1)

Der TV-L gilt einheitlich für alle Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten. Ausgenommen sind

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- Lehrbeauftragte
- Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- Chefärztinnen und Chefärzte
- Beschäftigte, die regelmäßig ein über die EG 15 hinausgehendes Entgelt beziehen

Für Ärztinnen und Ärzte, die überwiegend in der Patientenversorgung eingesetzt sind, gilt der TV-L oder der TV-Ärzte. Die MHH-Verwaltung wendet auf diese Berufsgruppe grundsätzlich den TV-Ärzte an; der TV-L / Sonderregelung für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken gilt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen.

Für die Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler sind spezielle Ausbildungs-Tarifverträge (TVA-L Pflege und TVA-L BBiG) in Kraft getreten.

##### Nebentätigkeiten (§ 3 Absatz 4)

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind dem Arbeitgeber vorher schriftlich anzuzeigen. Sie können unter bestimm-

ten Umständen vom Arbeitgeber versagt oder mit Auflagen versehen werden.

Für Ärztinnen und Ärzte finden die Bestimmungen für die Beamten des Landes Anwendung. Sie können verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu erstellen.

##### Ärztliche Untersuchungen (§ 41 Nr.2, § 43 Nr. 2)

Beschäftigte können verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit zu leisten. MHH-Leitung und Personalrat können sich hierzu auf eine Ärztin / einen Arzt einigen; es kann sich auch um eine Amtsärztin / einen Amtsarzt handeln.

##### Personalgestellung (§ 4 Absatz 3)

Neben der Versetzung, Abordnung und Zuweisung wird jetzt auch erstmalig die Personalgestellung geregelt. Danach ist es möglich, auf Verlangen des Arbeitgebers die geschuldete Arbeitsleistung dauerhaft bei einem Dritten zu erbringen.

Beispiel:

Der Arbeitgeber gründet die Abteilung xy aus und übergibt die Leitung an ein externes Unternehmen. Die Beschäftigten werden diesem „Dritten“ unter Beibehaltung

#### IMPRESSUM:

Eine Veröffentlichung des Personalrats an der Medizinischen Hochschule Hannover. Verantwortlich: Simon Brandmaier.  
Anschrift: Personalrat der MHH, OE 9510, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Telefon: 0511-5322661, Fax: 0511-5328661,  
E-Mail: [personalrat@mh-hannover.de](mailto:personalrat@mh-hannover.de) Internet: [www.mh-hannover.de/personalrat.html](http://www.mh-hannover.de/personalrat.html)

ihrer bisherigen Arbeitsverträge zur Verfügung gestellt und müssen dort ihre Arbeitsleistung erbringen. So bereits geschehen im Bereich MHH Service GmbH Reinigung.

## Qualifizierung (§ 5)

Erstmals wurden tarifvertraglich Fragen zur Qualifizierung von Beschäftigten geregelt. Als Leitsatz gilt: „Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern.“

Qualifizierung wird als Angebot verstanden; es besteht kein allgemeiner individueller Anspruch der Beschäftigten.

Anspruch haben die Beschäftigten allerdings jetzt auf ein regelmäßiges – jährliches – Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. Dabei soll festgestellt werden, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht.

In einer Dienstvereinbarung sind die Regelungen zur Qualifizierung von Beschäftigten auszugestalten.

## B. Arbeitszeit

*Zu den umfassenden Neuregelungen bezüglich der Arbeitszeit erscheint eine gesonderte Ausgabe des „Personalrat aktuell“.*

## C. Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

### Eingruppierung (§ 12, 13)

Bis 2009 soll eine neue Entgeltordnung vereinbart werden. Bis dahin werden Eingruppierungen noch nach der Systematik des BAT / MTArb vorgenommen.

Im ärztlichen Bereich wird eingruppiert nach

Entgeltgruppe Ä 1 - Ärztinnen / Ärzte  
Entgeltgruppe Ä 2 - Fachärztinnen / Fachärzte  
Entgeltgruppe Ä 3 - Oberärztinnen / Oberärzte  
Entgeltgruppe Ä 4 - Fachärztinnen\* / Fachärzte\*

\* denen die ständige Vertretung des Chefarztes / der Chefarztin übertragen wurde

### Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14)

Hier entsteht zukünftig der Anspruch auf eine persönliche Zulage bereits, wenn die höherwertige Tätigkeit einen Monat ausgeübt wird.

### Tabellenentgelt (§ 15)

Beschäftigte sowie Ärztinnen und Ärzte, die überwiegend in der Krankenversorgung eingesetzt sind, erhalten ein monatliches Entgelt entsprechend ihrer Eingruppierung in den nachstehenden Tabellen (*Sonderregelungen für*

*übergeleitete Beschäftigte siehe „Personalrat aktuell“ zum Thema Überleitung und Besitzstandswahrung):*

**Siehe hierzu auch die Tabellen für Beschäftigte, für Beschäftigte in der Krankenpflege und für Ärztinnen und Ärzte auf den Seiten 3 und 4.**

Durch landesbezirkliche Regelungen können für an- und ungelernete Tätigkeiten in Bereichen, die von Outsourcing / Privatisierung bedroht sind, Abweichungen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 vereinbart werden.

### Stufen der Entgelttabelle (§§ 16 und 17)

Die Stufen 1 und 2 der neuen Tabelle beschreiben das Grundentgelt, in den Stufen 3 bis 6 soll die berufliche Entwicklung der/des Beschäftigten abgebildet werden.

Beschäftigte mit keiner oder mit wenig Berufserfahrung werden bei ihrer Einstellung den Stufen 1 bzw. 2 zugeordnet. Danach können sie ihre Entgeltgruppe in folgender Regelzeit durchlaufen:

nach 1 Jahr in Stufe 1	=> Stufe 2
nach insgesamt 3 Jahren	=> Stufe 3
nach insgesamt 6 Jahren	=> Stufe 4
nach insgesamt 10 Jahren	=> Stufe 5
nach insgesamt 15 Jahren	=> Stufe 6 (EG 2-8)

Bei Arbeitsleistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die Zeit zur Erreichung einer höheren Entwicklungsstufe verkürzt werden. Umgekehrt kann bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, die abzuleistende Zeit verlängert werden. Gegen solche Entscheidungen können sich die betroffenen Beschäftigten wehren; eine paritätisch von MHH-Leitung und Personalrat zu besetzende Kommission wird diese Beschwerden dann beraten. Auf Vorschlag der Kommission entscheidet abschließend der Arbeitgeber.

Nach einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren (z.B. durch Sonderurlaub) wird der/die Betroffene um eine Stufe niedriger als vorher eingruppiert.

### Leistungsentgelt (§ 18)

Neu eingeführt wird ab 2007 ein Leistungsentgelt, welches zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlt wird. Hierfür muss der Arbeitgeber im Jahr 2007 eine Summe in Höhe von 1 % der ständigen Monatsentgelte aller Beschäftigten (abzüglich Ärztinnen und Ärzte) des Vorjahres zur Verfügung stellen.

Als Zielgröße für das Leistungsentgelt sollen in den kommenden Jahren 8 % erreicht werden.

Die Verteilung des Leistungsentgelts wird in einem landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt. Solange dies nicht geschehen ist, erhalten alle Beschäftigten jeweils im Monat Dezember 12 % ihres Septemberentgelts zusätzlich ausgezahlt.

Für Ärztinnen und Ärzte gilt diese Regelung nicht. Wenn sie im Drittmittelbereich arbeiten, können sie Sonderzahlungen, die bis zu 10 % ihres Jahrestabellenentgelts

betragen, erhalten. Ansonsten sind sie nach Verantwortung, Leistung und Erfahrung an Poolgeldern zu beteiligen.

### Erschwerniszuschläge (§ 19)

Die Erschwerniszuschläge werden neu tariflich vereinbart. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen weiter.

### Jahressonderzahlung (§ 20)

Siehe „Personalrat aktuell“ zum Thema Jahressonderzahlung 2006 / 2007

### Entgelt im Krankheitsfall (§ 22)

Im Krankheitsfall wird bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt weitergezahlt. Danach erhalten Beschäftigte einen Krankengeldzuschuss:

- mit mehr als einem Jahr Beschäftigungsdauer bis zum Ende der 13. Woche
- mit mehr als drei Jahren Beschäftigungsdauer bis zum Ende der 39. Woche

Dieser Krankengeldzuschuss erfolgt in Höhe des Unterschiedbetrags zwischen den Zahlungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld) und dem Nettoentgelt.

(Sonderregelungen für übergeleitete Beschäftigte siehe „Personalrat aktuell“ zum Thema Überleitung und Besitzstandswahrung)

### Besondere Zahlungen (§ 23)

Neben den verbliebenen Regelungen zu vermögenswirksamen Leistungen, Sterbegeld, Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld gibt es geringfügige Änderungen beim Jubiläumsgeld. Teil- und Vollzeitbeschäftigte erhalten

- nach einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren 350 Euro
- nach einer Beschäftigungszeit von 40 Jahren 500 Euro.

## Tabelle TV-Länder (Tarifgebiet West)

- Gültig für die Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	
9 <sup>1)</sup>	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	2)
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493 <sup>3)</sup>
7	1.800 <sup>4)</sup>	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285 <sup>5)</sup>
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602 <sup>6)</sup>	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1	je 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen:

1)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6				
		2.495	2.650	2.840	3.020				
2)	3.180	3)	2.533	4)	1.850	5)	2.340	6)	1.652

## Entgelttabelle Krankenpflege (Tarifgebiet West)

- Gültig vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007 -

Entgeltgruppe	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
12 a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.200	3.550 nach 2 J. St. 3	4.000 nach 3 J. St. 4	-	
11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.200	3.635	-	
11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.900	3.200 nach 2 J. St. 3	3.635 nach 5 J. St. 4	-	
10 a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.800	3.000 nach 2 J. St. 3	3.380 nach 3 J. St. 4	-	
9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.730	2.980 nach 4 J. St. 3	3.180 nach 2 J. St. 4	-	
9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.650	2.840 nach 5 J. St. 3	3.020 nach 5 J. St. 4	-	
9 b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.410	2.730 nach 5 J. St. 3	2.840 nach 5 J. St. 4	-	
	VII ohne Aufstieg							
9 a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.410	2.495 nach 5 J. St. 3	2.650 nach 5 J. St. 4	-	
8 a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.130	2.240	2.330	2.495	2.650	
	V mit Aufstieg nach Va und VI							
	V mit Aufstieg nach VI							2.000
7 a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.000	2.130	2.330	2.430	2.533	
	IV mit Aufstieg nach V und Va							1.850
	IV mit Aufstieg nach V							
4 a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.652	1.780	1.900	2.155	2.220	2.340	
	III mit Aufstieg nach IV							
3 a	I mit Aufstieg nach II	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	2.081	

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 200 Euro.

## Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte TV-Ärzte (Tarifgebiet West)

(identisch mit Entgelttabelle nach § 41 des TV-L im Tarifgebiet West)

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden  
- Gültig vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007 -

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.600 im 1. Jahr	3.800 im 2. Jahr	3.950 im 3. Jahr	4.200 im 4. Jahr	4.500 ab dem 5. Jahr
Ä 2	4.750 ab dem 1. Jahr	5.150 ab dem 4. Jahr	5.500 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	5.950 ab dem 1. Jahr	6.300 ab dem 4. Jahr	6.800 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.000 ab dem 1. Jahr	7.500 ab dem 4. Jahr	7.900 ab dem 7. Jahr		